

### Amtsvormundschaft

Die vom bundesdeutschen Familienrecht mit **Amtsvormundschaft** bezeichnete Aufgabe des Jugendamts ist die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Kinder und Jugendlichen durch das jeweils zuständige Jugendamt.

Unterschieden wird zwischen

- bestellter und
- gesetzlicher

Amtsvormundschaft.

Gibt es im Bedarfsfall keine als Vormund geeignete Person, dann kann das Familiengericht eine bestellte Vormundschaft durch das Jugendamt beschließen (§ 1779 BGB). Das Jugendamt muss dann die Amtsvormundschaft übernehmen.

Eine gesetzliche Amtsvormundschaft nimmt das Jugendamt für nicht eheliche Kinder von minderjährigen Müttern (§ 1791c BGB) und während eines Adoptionsverfahrens (§1752 Abs. 1 BGB) wahr.

### Kontakt- und Zuständigkeitsregelung unter:

[www.amtsvormundschaft.nuernberg.de](http://www.amtsvormundschaft.nuernberg.de)

### Die Amtsvormundschaft als Aufgabe des Jugendamts ist definiert im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe:

#### § 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Quelle: Bundesamt für Justiz, [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_55.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_55.html)